

Forstrechtliche Würdigung

Beschreibung der Waldeingriffe und Antrag auf Ausnahme von den Verboten nach § 29 Abs. 2 (Bodenschutzwald) und § 30a (Biotopschutzwald) des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 31.08.1995, zuletzt geändert am 05.06.2019.

Ergänzungen aus der Beantwortung der Einwendungen

und

Stellungnahmen der Forstdirektion Freiburg vom 03.06.2020 und 04.11.2020

Antragsteller:

terraneTS bw GmbH

Am Wallgraben 135

70565 Stuttgart

Antragsverfasser:

Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR

Wolfgang Kerstan & Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Bauvorhaben:

Neckarenztalleitung NET, Abschnitt I - Wiernsheim bis Löchgau

1 Vorbemerkungen

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Enzkreis und die Höhere Forstbehörde – Landesforstverwaltung beim Regierungspräsidium Freiburg haben in Ihren Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren verschiedene Punkte thematisiert, die im Folgenden von der Vorhabenträgerin wunschgemäß dargelegt, diskutiert und ggf. angepasst werden.

2 Auflistung der Waldeingriffe im Trassenverlauf

In der folgenden Tabelle sind die Waldeingriffsflächen in den verschiedenen Gemeinden bzw. Städten im Trassenverlauf aufgelistet. Hierbei sind die Größen der Teilflächen im gehölzfrei zu haltenden Streifen bzw. im wieder aufforstbaren Arbeitsstreifen jeweils separat angegeben. Zudem werden die Flächenanteile je Flurstück benannt. Waldflächen als Teil Bodenschutzwaldes gem. § 30 Abs. 1 LWaldG oder eines Biotopschutzwaldes gemäß § 30a Abs. 1 des LWaldG sind in der Spalte „Bemerkungen“ als solche gekennzeichnet.

Die Baumartenzusammensetzung ist je Waldeingriffsfläche zusätzlich angegeben. Im Rahmen der nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgenden Wiederaufforstung strebt die Vorhabenträgerin an, in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Enzkreis und der Höheren Forstbehörde beim RP Freiburg sowie den betroffenen Waldeigentümern, die dort benannten Arten zu pflanzen.

Für die nachfolgend aufgeführten Flächen mit Waldeigenschaft werden nach § 11 LWaldG befristete Waldumwandlungen beantragt, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens konzentriert wird.

Plananlage Nr.	Lage Gemeinde / Gemarkung / Flurstücke	Biotoptyp (Baumalter)	Fläche dauerhaft gehölzfrei zu haltender Streifen = 5,50 m Breite (m ²)	Fläche Arbeitsstreifen, der wieder aufgeforstet werden kann (ohne gehölzfrei zu haltendem Streifen) (m ²)	Bemerkung	Bestand, Arten in absteigender Häufigkeit
RP Karlsruhe						
1 Eingriffsflächen-Nr. LBP 23, 24, 25	Wiernsheim / Wiernsheim / 15042	59.21 (25 – 80)	187	883	<u>Waldhang östlich Serres:</u> Keine geschützten Waldbiotope oder Wälder mit besonderen Funktionen	Stiel- und Traubeneiche, Kiefer, Vogelkirsche, Linde, Schwarzer Holunder, Hartriegel, Weißdorn, Liguster, Brombeere
		59.10 (25 – 80)	-	93		Stiel- und Traubeneiche, Vogelkirsche, Schwarzer Holunder, Hartriegel, Weißdorn, Liguster, Brombeere
	Summe		187 m²	976 m²		

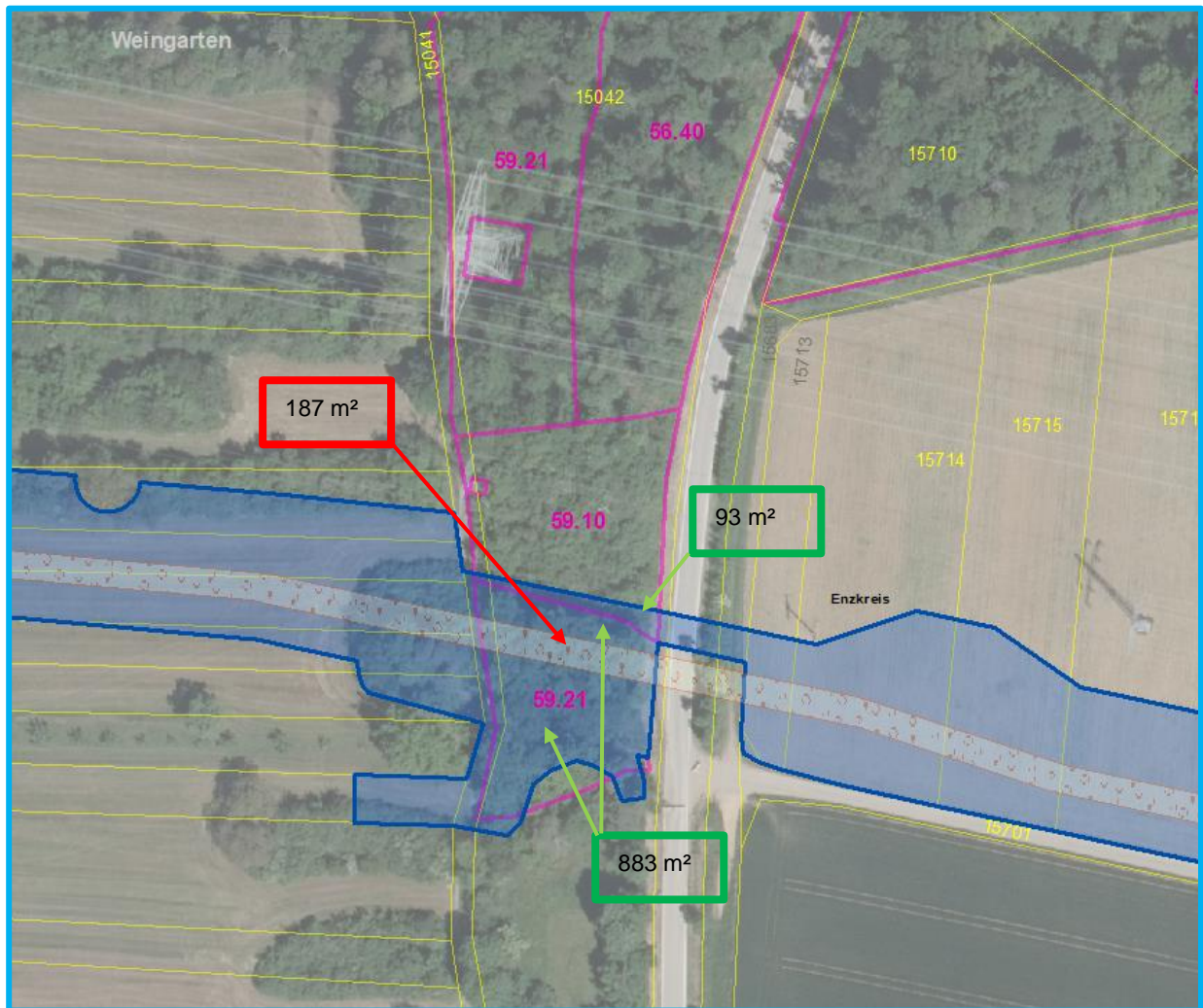
Geringe Abweichungen zwischen den Flächenangaben für einen Bereich und den aufgeschlüsselten Flächenanteilen je Flurstück können aufgrund von Rundungen auftreten

Die Waldfläche im Arbeitsstreifen, die wieder aufgeforstet werden kann, umfasst insgesamt 976 m². Die Gesamtfläche von etwa 0,1 ha ist dabei auf 2 Einzelflächen verteilt. Die Einzelflächen weisen Größen von 93 und 883 m² auf. Damit sind größere Einhiebsflächen mit dem Vorhaben weiterhin nicht verbunden.

Die Flächengrößen wurden überprüft. Hinsichtlich der Flächensumme wurden diese mit den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgeglichen und entsprechenden Zahlen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand Antragsfassung.

Plananlagen zu den Waldeingriffen

1. Waldhang östlich Serres (Flurstück 15042) – Eingriffsflächen-Nr. LBP (Unterlage 13, Anhang 1): 23, 24 und 25



Legende

- Arbeitsstreifen
- Gehölzfrei zu haltender Streifen
- Waldbiototypen m. Biotopnummer
- Flurstücke
- Kreisgrenze

Flächenangabe zur Wiederaufforstung des Arbeitsstreifens:

x m²

Flächenangabe gehölzfrei zu haltender Streifen:

x m²